

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Kärntner Landtages vom 17. Dezember 2020 betreffend ein Gesetz, mit dem das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (38. K-DRG-Novelle), das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (31. K-LVBG- Novelle), das Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, das Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz, das Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz, das Kärntner Stadtbeamtenengesetz 1993, das Kärntner Pensionsgesetz 2010, das Kärntner Landes-Personalvertretungsgesetz, das Kärntner Mutterschutz- und Eltern-Karenzgesetz und das Kärntner Bezügegesetz 1992 geändert werden

Der Landeshauptmann von Kärnten hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss mit dem Ersuchen um Zustimmung der Bundesregierung vorgelegt. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 12. Februar 2021.

Aufgaben im Zusammenhang mit ruhebezugs- und versorgungsgenussrechtlichen Angelegenheiten der Landesbeamten sowie ihrer Hinterbliebenen, die bisher dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zugekommen sind, sollen gemäß Art. I Z 33 (§ 232a des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994) und 39 (§ 305a leg. cit.) des Gesetzesbeschlusses dem Dachverband der Sozialversicherungsträger übertragen werden:

- die Verarbeitung personenbezogener Daten über Einkünfte, von deren Höhe die Höhe pensionsrechtlicher Leistungen abhängt, und die Übermittlung dieser Daten an die Landesregierung sowie
- die Funktion als Betreiber der Zugangsstelle hinsichtlich des elektronischen grenzüberschreitenden Datenaustausches (im Sinn des § 5 bzw. des § 4 des Sozialversicherung-Ergänzungsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1994) und als Verbindungsstelle für die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung (im Sinne des § 4 des Sozialversicherung-Ergänzungsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1994).

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Kärnten folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Kärnten
Arnulfplatz 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Mag. Dr. Inez BUCHER
Sachbearbeiterin
inez.bucher@bka.gv.at
+43 1 531 15-643905

Ihr Zeichen:
01-VD-LG-1868/73 202
17. Dezember 2020

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX. XXXX 2021 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen. "

21. Jänner 2020

Mag.^a Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung